

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wipperfürth
vom xx.xx.2012 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am xx.xx.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.

**§ 2
Gültigkeit der Hebesätze**

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2012 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, xx.xx.2012

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -